

**Ausführungsbestimmungen
zur übergangsrechtlichen Ergänzung des
Steuergesetzes an das
Steuerharmonisierungsgesetz
(Vereinfachung bei der Besteuerung von
Lotteriegewinnen)**

vom 20. August 2013 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 72 Absatz 3 und Artikel 72p des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG),

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck und Gegenstand*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen bezeichnen die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994 (StG) an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes.

Art. 2 *Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts*

¹ Für die Anwendung der nachstehenden Bestimmungen gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts sinngemäss.

2. Änderung des StHG betreffend der Vereinfachung bei der Besteuerung von Lottogewinnen vom 15. Juni 2012

Art. 3 *Steuerbare übrige Einkünfte*

¹ Steuerbar sind auch die einzelnen Gewinne von über Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

Art. 4 *Steuerfreie Einkünfte*

¹ Steuerfrei sind die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

Art. 5 *Allgemeine Abzüge*

¹ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen) werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen.

Art. 6 *Geltungsdauer*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten solange, bis das kantonale Recht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angepasst ist.

Art. 7 *Übergangsbestimmung*

¹ Die zeitliche Anwendbarkeit der Bestimmungen des 2. Abschnitts richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
20.08.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	OGS 2013, 40

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	20.08.2013	01.01.2014	Erstfassung	OGS 2013, 40